

Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben

Kälberstall

Anlage zum Antrag im baurechtlichen/immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom

Für Rückfragen steht Ihnen **Herr Dr. Averbek** vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter der Telefonnummer 02551/69-2938 gern zur Verfügung.

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt
Veterinäramt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

oder per Mail: amt39@kreis-steinfurt.de
oder per Fax: 02551 69-2992

Bauherr/ Grundstück

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Telefon	

Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.

Anforderungen Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen Spalte C
1. Durchgänge und Türöffnungen Durchgänge und Türöffnungen müssen die notwendige Größe aufweisen. Die Breite muss mind. 0,7 - 0,8 m betragen. Rechtsnorm: §3 Abs. Nr. 1 TierSchNutzV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
2. Tränke- und Fütterungseinrichtungen Tränkeeinrichtungen müssen für jedes über 2 Wo. alte Kalb jederzeit Zugang zu Trinkwasser ermöglichen und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Fütterungseinrichtungen müssen jedem ab dem 8. Lebenstag alten Kalb Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme ermöglichen. Rechtsnorm: §11 Nr. 4 und 6 TierSchNutzV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
3. Lichtstärke Es ist sicherzustellen, dass im Aufenthaltsbereich für Kälber eine Lichtstärke von mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden (dem Tagesrhythmus angeglichen) erreicht werden. Dies ist durch Lichtöffnungen und Vorrichtungen zur künstlichen Beleuchtung sicherzustellen. Rechtsnorm: §6 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
4. Ausfall der Lüftung Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalles vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein (z.B. durch zu öffnende Fenster). Rechtsnorm: §3 Abs. 6 TierSchNutzV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____

<p>5. Versorgung bei Stromausfall</p> <p>Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen.</p> <p>Rechtsnorm: §3 Abs. 5 TierSchNutzTV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>6. Boden</p> <p>Der Boden muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein).</p> <p>Bei Spaltenböden: Spaltenweite max. 2,5 cm (bzw. 3 cm bei elastisch ummantelten Spalten oder Spalten mit elastischen Auflagen – Toleranz aufgr. von Fertigungsungenauigkeiten max. 0,3 cm) Auftrittsbreite mind. 8 cm</p> <p>Hinweis: Die alleinige Verwendung von Bongossiböden erfüllt die Anforderung an eine tierschutzgerechte Haltung (rutschfest, trittsicher, Verletzungs- und Gesundheitsgefährdungsausschluss) möglicherweise nicht. Liegen Hinweise auf eine nicht tierschutzgerechte Unterbringung vor oder sollte eine gesetzliche Änderung erfolgen, ist ggf. eine kurzfristige Umrüstung erforderlich. Bei der Verwendung von Bongossiböden wird eine Gummiauflage empfohlen, bei Betonböden ist diese erforderlich.</p> <p>Rechtsnorm: §6 Abs. 2 Nr. 2c TierSchNutzTV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>7. Platzbedarf</p> <p>Folgender Platzbedarf ist sicherzustellen</p> <p>a) Kälber bis zu 2 Wochen: Mindestboxgröße: 120 cm lang, 80 cm breit, 80 cm hoch</p> <p>- Gruppenhaltung s.u.</p> <p>b) Kälber > 2 Wochen < 8 Wochen Mindestboxgrößen: Länge: - 180 cm bei innen angebrachtem Trog - 160 cm bei außen angebrachtem Trog Breite: - 100 cm bei Seitenwänden bis zum Boden - 90 cm bei Seitenwänden mit Bodenfreiheit -Gruppenhaltung s.u., bzw. Mindestfläche der Bucht 4,5 m² (3 Tiere)</p> <p>c) Kälber > 8 Wochen (nur Gruppenhaltung)</p> <p>Lebendgewicht bis 150 kg: 1,5 m² je Tier</p> <p>- Lebendgewicht zw. 150 und 220 kg: 1,8 m² je Tier</p> <p>- Lebendgewicht > 220 kg: 1,8 m² je Tier</p> <p>- Mindestfläche der Bucht: 6 m² (3 Tiere)</p> <p>Rechtsnorm: §§7, 8 und 9 Tierschutzgesetz</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

<p>8. Krankenbuchten</p> <p>Für die Absonderung Isolierung von kranken oder verletzten Tieren müssen Krankenbuchten (ggf. mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen. Die Grundfläche einer Krankenbucht muss mind. 6 m² betragen. Für 1% der Tiere sind Krankenplätze bereitzustellen. Hierbei ist der unter Punkt 7 vorgegebene Platzbedarf sicherzustellen.</p> <p>Für eine vorübergehende Einzelhaltung von > 8 Wo. alten Kälbern sind folgende Mindestmaße erforderlich:</p> <p>Länge: - 200 cm bei innen angebrachtem Trog</p> <p>Breite: - 120 cm bei Seitenwänden bis zum Boden - 100 cm bei Seitenwänden mit Bodenfreiheit</p> <p>Rechtsnorm: §4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzTV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>
<p>9. Seitenbegrenzungen bei Boxen</p> <p>Die Seitenbegrenzungen bei Boxen müssen so durchbrochen sein, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (siehe Anlage Blatt 5)</p> <p>Rechtsnorm: §6 Abs. 4 TierSchNutzTV</p>		<p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p>

Ort, Datum

Unterschrift | Entwurfsverfasser

Unterschrift | Bauherr

Prüfvermerk

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragter
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
datenschutz@kreis-steinfurt.de

Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de

2. Datenerhebung

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken, Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister).

Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

4. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.